



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMBF-	BAK/BP	Belschan-	DW 3116 DW 3116 13.07.2016
13.903/0001-		Casagrande / Laux	
Präs. 10/2016			

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen 2016 erlassen, die Verordnung über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen aufgehoben und die Verordnung über Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, die Verordnung BGBl. II Nr. 377/2015 sowie die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung betreffend die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen 2016 geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

In dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Anpassung an die mit der „neuen Oberstufe“ verbundene Semesterorientierung in den Lehrplänen der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen vorgenommen. Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände werden als Kompetenzmodule ausgewiesen und auf die einzelnen Semester aufgeteilt. Gleichzeitig wurde die Vielfalt an Varianten ähnlicher Ausbildungsrichtungen konsolidiert und in bundesweit einheitliche Fachrichtungen zusammengefasst. Die Praxisorientierung wurde verstärkt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen wesentliche Teile des vorliegenden Verordnungsentwurfs keinen grundsätzlichen Einwand, da eine Modernisierung und Adaptierung der Lehrpläne als durchaus sinnvoll und notwendig erachtet wird, sieht jedoch die als zentrale Neuerung eingeführte zehnwöchige Betriebspraxis im 7. Semester zusätzlich zum vierwöchigen Pflichtpraktikum sehr kritisch und lehnt diese in der vorliegenden Form aus mehreren Gründen ab. Die BAK ersucht um Berücksichtigung folgender Anmerkungen.

Nachfolgende Punkte gelten allgemein für alle unter diese Verordnung fallenden Lehrplanelntwürfe für die verschiedenen Typen bzw. Fachrichtungen im Bereich der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen.

1. Hohe fachliche Differenzierung bei den berufsbildenden mittleren Schulen

Die Lehrplannovelle führt erneut die enorme fachliche Differenzierung der berufsbildenden mittleren Schulen vor Augen. Inwieweit dieser hohe Spezialisierungsgrad in einer Zeit des rasanten Technologiewandels sinnvoll ist und sich entsprechend positiv in den individuellen Arbeits- und Berufskarrieren niederschlägt, muss systematisch überprüft werden. Wenn sich die hochdifferenzierte vollzeitschulische Berufsausbildung nicht in nachhaltiger Arbeitsmarktintegration und erleichtertem Eintritt ins Berufsleben niederschlägt, ist eine spätere Spezialisierung (berufsbegleitend, Training on the job, tertiäre Bildung) abzuwägen.

2. Kompetenzorientierung

Mit der sukzessiven Umstellung der bestehenden Lehrpläne auf kompetenzorientierte Lehrpläne wird ein wesentlicher Schritt in Richtung des in vielen Ländern bereits vollzogenen Paradigmenwechsels zur Outcome-Messung vollzogen.

Zentrale Herausforderung hierbei ist eine operationalisierbare Übersetzung der Lerninhalte in überprüfbare Lernergebnisse – dies ist in den zugrundeliegenden Lehrplänen oftmals durchaus gelungen. Dennoch sind manche (Teil-)Kompetenzen (noch) so allgemein bzw. abstrakt formuliert, dass es bei der Überprüfung bzw. Bewertung zu missverständlichen bzw. willkürlichen Interpretationsbreiten führen kann.

Die BAK regt daher an, zu jedem Lehrplan eine Handreichung zu entwickeln – wie etwa bei den kompetenzorientierten Lehrplänen für die Berufsschulen - die den PädagogInnen als grundlegende Informationsquelle zur konkreten Umsetzung der Lehrplaninhalte dient.

Um die Kompetenzorientierung im Sinne der vorliegenden Lehrpläne im Unterricht umsetzen zu können, ist das dafür notwendige pädagogische, didaktische und methodische Wissen erforderlich. Daher sollte auch sichergestellt sein, dass für alle Lehrenden entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zur Umsetzung der Kompetenzorientierung angeboten werden und die in der Ausbildung stehenden LehrerInnen bestens darauf vorbereitet werden.

3. Pflichtpraktikum

Bei der Ausgestaltung des Pflichtpraktikums wurde eine bessere Einbettung der Praxiserfahrung in den schulischen Theorieunterricht vorgenommen. Die BAK begrüßt diese qualitätssichernden Maßnahmen sehr, insbesondere die Reflexion anhand von Praktikumsberichten und Nachbesprechungen sowie die vorbereitenden arbeitsrechtlichen Lehrinhalte vor Antritt des Pflichtpraktikums.

Erfreulich wäre darüber hinaus die Klärung weiterer Details analog zum Erlass der kaufmännischen Schulen. Darunter fallen beispielsweise unterstützende Maßnahmen für SchülerInnen, die keinen Pflichtpraktikumsplatz finden und ein „Frühwarnsystem“ für mögliche Dispensfälle.

Wie auch nachfolgend beim Betriebspraktikum regt die BAK an, den Lernertrag stärker abzusichern: Den Betrieben sollte verdeutlicht werden, dass das Pflichtpraktikum ergänzender Teil der beruflichen Ausbildung ist und keine Bereitstellung von Hilfspersonal. Es würde daher einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung bedeuten, wenn die im Rahmen des Pflichtpraktikums zu erwerbenden bzw. zu vertiefenden Kompetenzen –

ähnlich wie bei der betriebspraktischen Ausbildung bei den Lehrlingen – konkret ausformuliert wären.

4. Betriebspraxis

Die Einführung des Betriebspraktikums wird im Entwurf mit der Erhöhung der „Employability“ der SchülerInnen und der Möglichkeit noch mehr praktische Erfahrung sammeln zu können, argumentiert. Nach Meinung der BAK sollten diese Ziele jedoch bereits im Rahmen des schulischen Pflichtpraktikums im Ausmaß von 4 Wochen ausreichend gewährleistet sein. Der Mehrwert einer zusätzlichen Praxiserfahrung - und damit einer mehr als Verdoppelung der Praxisphasen - erschließt sich nicht.

Darüber hinaus ist der Status der SchülerInnen während der Beschäftigung im Unternehmen unklar. Im Entwurf findet sich keine klare Regelung und kein Hinweis darüber, ob die SchülerInnen während der geplanten Betriebspraxis bei der Sozialversicherung gemeldet sind und ob in weiterer Folge die erbrachte Leistung in den Praxisbetrieben entsprechend entlohnt wird. Nach Ansicht der BAK wird, wie beim Pflichtpraktikum, auch hier im Einzelfall betrachtet werden müssen, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt oder nicht bzw. ob die PraktikantInnen so in den Arbeitsprozess eingegliedert sind, dass die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses zumindest im überwiegenden Ausmaß erfüllt sind oder nicht. In den Erläuterungen der Verordnung finden sich keinerlei Ausführungen dazu. Nach Ansicht der BAK wäre eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik aber wegen der in der Praxis zu erwartenden Streitfälle notwendig! Schon jetzt sind die Arbeiterkammern in den Bundesländern im Zuge ihrer arbeits- und jugendschutzrechtlichen Beratungstätigkeit zunehmend mit Fällen konfrontiert, die angesichts der Neueinführung der Betriebspraxis während der Unterrichtszeit systematischen und weitreichenden Missbrauch seitens der Betriebe befürchten lassen.

Neben den arbeitsrechtlichen Bedenken fehlt im Entwurf darüber hinaus die pädagogische Aufbereitung der Betriebspraxis. Nach Ansicht der BAK erfolgt durch die Einführung einer Betriebspraxis im Unternehmen eine versteckte Ausweitung des Pflichtpraktikums, aber ohne schulische Rahmenbedingungen. Es ist weder die Vor- oder Nachbereitung der Praxis im Unterricht oder das Führen von Aufzeichnungen vorgesehen, noch erfolgt eine Information der SchülerInnen über Rechte und Pflichten als „BetriebspraktikantIn“, oder an wen sie sich bei Problemen während der Betriebspraxis wenden können (wie dies zB in den Lehrplänen der kaufmännischen Schulen beim kaufmännischen Pflichtpraktikum geregelt ist).

Die Beschreibung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie des Lehrstoffs ist viel zu knapp, allgemein und abstrakt gehalten. Das betrifft insbesondere die Herleitung klar erkennbarer, operationalisierbarer Kompetenzvorgaben für die Betriebspraxis. Hier besteht dringender Konkretisierungsbedarf, damit die Betriebspraxis nicht beliebig und konturlos bleibt. Das gilt sowohl für die Durchführung der Betriebspraxis im Betrieb als auch im schulischen Unterricht. Immerhin nimmt die Berufspraxis nahezu 60% der gesamten Wochenstunden des 7. Semesters ein! Konkrete Ausführungen dazu sollten, angesichts der Vielfalt an Fachrichtungen, in den jeweiligen Lehrplänen erfolgen.

Als Ort der Betriebspraxis wird im Anhang 1 der gegenständlichen Verordnung eine „betriebsähnliche Umgebung“ angeführt (S. 26), was „auch durch Beschäftigung in einem Unternehmen“ erfüllt werden könne (S. 9). Schulleitungen können im Sinn des SchUG das Fernbleiben vom Unterricht erlauben, wenn „durch die Tätigkeit im Unternehmen“ die

Erfüllung der Lehrplanvorgaben gewährleistet sei. Gleichzeitig ist eine verbindliche Überprüfung der zu erwartenden Lernmöglichkeiten der SchülerInnen nicht vorgesehen. Die Kontaktaufnahme der Schule mit geeigneten Unternehmen wird lediglich empfohlen (S. 9). Die notwendige vorausgehende Beurteilung, ob die Betriebspraxis-Plätze in Unternehmen geeignet sind, die Lehrplanvorgaben zu erfüllen, ist für die Schulleitung auf dieser Basis nicht möglich.

Andererseits erfüllt angesichts der rudimentären Beschreibung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie des Lehrstoffs nahezu jede Betriebspraxis die Zielsetzung des Unterrichtsfachs Betriebspraxis. Eine Operationalisierung und folglich eine Überprüfung der zu vermittelnden Lerninhalte des Fachs Betriebspraxis ist angesichts des aktuellen Verordnungstexts nicht möglich. Wenn die Erfüllung von Lernzielen der schulischen Ausbildung an einen schulfremden Lernort delegiert wird, bedarf es aus Sicht der BAK eines konkreten Ausbildungsplans, der mit den Betrieben abgestimmt wird, sowie Personalressourcen an der Schule, um die Einhaltung nachzuvollziehen (wie es zB bereits von berufsbildenden Schulen für Praxiserfahrungen im Hotel- und Gastgewerbe praktiziert wird).

Anlage 1 beschreibt, dass SchülerInnen, die das Unterrichtsfach Betriebspraxis an einem anderen Lernort als der Schule absolvieren möchten, bei der Schulleitung einen Antrag auf Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen zu stellen haben. Abgesehen davon, dass § 45 SchUG über das Fernbleiben von der Schule ursprünglich nicht für eine Freistellung im zehnwöchigen Ausmaß für alternative Lernorte geschaffen wurde, sondern als gerechtfertigte bzw. wichtige Gründe in § 45 Krankheitsfälle oder Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnenvertretung beispielhaft genannt sind, stellt sich die Frage, weshalb nicht eine Regelung nach § 13 über Schulveranstaltungen gewählt wurde, ist doch „die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen [...] Leben“ Aufgabe von Schulveranstaltungen.

Fraglich ist nämlich im Falle der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht nach § 45 (4), falls keine Sozialversicherung über ein Arbeitsverhältnis vorliegt, ob die Unfallversicherung nach § 175 ASVG gegeben ist. Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen sowie individuelle Berufs(bildungs)orientierungen nach §§ 13, 13a und 13b SchUG sind explizit abgedeckt. Weiters unterliegt auch die Ausübung einer im Rahmen eines Lehrplanes vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit der Unfallversicherung nach § 175 ASVG. Es sollte dringend vorab geklärt werden, ob das erlaubte Fernbleiben vom Unterricht (= kein Unterricht) als Tätigkeit im Sinne von § 175 (5) interpretiert wird.

Die BAK weist ausdrücklich auf die derzeit angespannte Arbeitsmarktsituation, besonders für BerufseinsteigerInnen und junge Menschen hin. Davon sind auch SchülerInnen betroffen, die Stellen für in ihren Ausbildungen vorgeschriebene Praxiserfahrungen suchen, aber immer häufiger nicht finden. Die BAK beobachtet bei den berufsbildenden Schulen, ebenso wie im tertiären Bereich die Zunahme von unbezahlten Pflichtpraktika und einen Verdrängungswettbewerb unter den PflichtpraktikantInnen: Betriebe bevorzugen ältere SchülerInnen vor den jüngeren. Daher ist anzunehmen, dass die neue Betriebspraxis das bereits existierende Pflichtpraktikum jüngerer SchülerInnen kanibalisiert. Dieser Effekt wird verstärkt, zumal die Pflichtpraktika in der unterrichtsfreien Zeit in der Regel bezahlte Arbeitsverhältnisse darstellen, die neue Betriebspraxis während der Schulzeit den

Betrieben durch zu vage Regelungen auch die Auslegung als unbezahltes Volontariat erlaubt.

Letztlich verschärft die neu geschaffene Nachfrage nach Praxisplätzen im Herbst auch den Wettbewerb für die um ein Jahr älteren Fachschul-AbsolventInnen. Diese konkurrieren bei Umsetzung des vorliegenden Entwurfs beim Berufseinstieg mit für die Unternehmen deutlich günstigeren Arbeitskräften. Es ist aus Sicht der BAK zu erwarten, dass in einigen Branchen der Berufseinstieg der AbsolventInnen dadurch verzögert wird, anstatt die „Employability“ zu erhöhen.

Von nachgeordneter Wichtigkeit, aber dennoch aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ist die Frage der Leistungsbeurteilung im Fach Betriebspraxis und der anzuwendenden Regelungen, wenn das Fach an einem außerschulischem Lernort nach genehmigtem Fernbleiben vom Unterricht absolviert wird.

Letztlich ist anzumerken, dass sich in Anlage 1 im ersten Absatz zur Betriebspraxis die Regelung über den betrieblichen Lernort auf Stundentafel I.1 und I.2 bezieht. In weiterer Folge müssten bei den Ausführungen zum Fernbleiben auch beide Stundentafeln genannt werden.

Der Betriebspraxis kann die BAK erst dann zustimmen, wenn die oben angeführten Punkte berücksichtigt bzw. geklärt werden.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A